

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.09.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg am 11.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine

Verwaltungsgebühr bestimmt noch
Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine
Gebühr von 1,50 EURO bis 2.500,00- EURO
zu erheben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines
Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre
Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der
Bedeutung des Gegenstandes, nach dem
wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für
den Gebührenschuldner sowie nach seinen
wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des
Gegenstandes zu berechnen, so ist der
Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der
Amtshandlung maßgebend. Der
Gebührensuldner hat auf Verlangen den
Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei
Verweigerung oder ungenügender Führung des
Nachweises hat die Behörde den Wert auf
Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen.
Sie kann sich hierbei Sachverständiger
bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer
Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis
zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird
der Antrag ausschließlich wegen
Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr
erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer
Amtshandlung, mit dessen sachlicher
Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der
Amtshandlung zurückgenommen oder
unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen,
vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so
wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein
Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr
erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50
EURO.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der
Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei
Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz
3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit
der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4
Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der
Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder
mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit
der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an
den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis
zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten
oder an den Gebührenschuldner auf dessen
Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt
werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann
davon abhängig gemacht werden, daß die
Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder
für sie Sicherheit geleistet wird. Von der
Anforderung einer Vorauszahlung oder der
Anordnung einer Sicherheitsleistung ist
abzusehen, wenn dadurch eine für den
Gebührensuldner unzumutbare Verzögerung
entstehen würde oder dies aus sonstigen
Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der
Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen.
Der Ersatz der Auslagen wird besonders
verlangt, soweit diese das übliche Maß
erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen
wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn
für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben
wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige
sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder
natürliche Personen für Leistungen und
Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von
Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für
Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften
entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf
Erstattung der Auslagen entsteht mit der
Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.03.1980 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Feldberg (Schwarzwald), den 11.09.2001



Stefan Wirbser, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EURO - 0 -
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 EURO
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 EURO
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EURO
5	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung	5,00 bis 75,00 EURO
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EURO

7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz .	1,50 bis 125,00 EURO
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EURO mindestens 1,50 EURO
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EURO mindestens 1,50 EURO
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 EURO
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EURO
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EURO
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EURO
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EURO

10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EURO
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 EURO Wert	2 % des Werts, mindestens, jedoch 1,50 EURO
11.2	bei Sachen über 500,00 EURO Wert	2% von 500,00 EURO und 1% des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EURO
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EURO.
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EURO
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EURO
15	Amtshandlungen im Kirchnaustrettsverfahren	je Person 5,00 bis 50,00 EURO
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EURO
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EURO
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EURO
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500 EURO
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EURO
16.2.2	Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500 EURO
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,00 EURO
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 EURO

16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde; Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 EURO
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EURO
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EURO
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1 mindestens 1,50 EURO
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EURO
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 EURO
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00EURO
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EURO
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Formt bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EURO 0,50 EURO

19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EURO 1,00 EURO
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EURO
20	Straßenrechtliche Sondernutzung, Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- bis 250,00 EURO
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EURO